

„Böse Falle“ für Testamente

Schon wieder einmal, so möchte man sagen, gibt es einen Angriff auf das so genannte Behindertentestament. Nicht unüblich war es bisher, im Erbfall nach dem erstversterbenden Ehegatten für die behinderte Tochter oder den behinderten Sohn ein Vermächtnis anzuordnen, das die Geltendmachung eines Pflichtteilsanspruches unterbinden sollte und dies auch regelmäßig tat.

Dieses Vermächtnis ist Gegenstand des Angriffs mancher Sozialleistungsträger.

Mit dem Argument, dass die Rechtsprechung und die juristische Literatur dies stütze, gehen die Sozialleistungsträger dazu über, das Vermächtnis auf sich überzuleiten, sodann das Vermächtnis auszuschlagen und stattdessen den Pflichtteil zu fordern, der dann ungeschützt für den Unterhalt des behinderten Abkömmling vereinnahmt werden kann.

Selbstverständlich stößt dies im Erbfall auf Widerstand, dessen Folge regelmäßig Rechtsstreitigkeiten sind und sein werden.

Die Rechtsprechung zu diesem Problem ist tatsächlich keineswegs gefestigt. Mit einschlägigen obergerichtlichen Urteilen ist wohl in näherer Zukunft nicht zu rechnen. Deswegen sollte man die Vermächtnislösung vermeiden und sich auch im Erbfall nach dem erstversterbenden Elternteil für einen Erbenspruch, ausgestaltet als Vorerbschaft, entscheiden.

Testamente aus der Vergangenheit, wenn sie für die Menschen mit Behinderung Vermächtnisse vorsehen, müssten wenn möglich nachgebessert werden.

Angesichts der Kompliziertheit der Rechtslage ist vor einer privatschriftlichen Verfügung zu warnen. Vielmehr muss entschieden dazu geraten werden, juristischen Rat zu suchen.
(Quelle: Pressemitteilung von Dr. Kaven)